



STELLUNGNAHME zur Anfrage GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/1067 Dez. 5
Verbot von Schottergärten im neuen Naturschutzgesetz - Umsetzung in Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20.10.2020	14.1	x	

1. Wie wird die Stadtverwaltung das im neuen Naturschutz verankerte Verbot der Schottergärten künftig auch im privaten Bereich konsequent umsetzen?

Das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBL. S 651), in Kraft getreten am 31.07.2020, enthält in § 21 a „Gartenanlagen“ folgenden Passus: Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

Schon zuvor war in § 9 Abs. 1 LBO ausgeführt, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen zu begrünen sind. Maßgebend für eine Grünfläche ist, dass der Gesamteindruck der Flächen durch „Grün“ geprägt wird, was dann nicht der Fall ist, wenn es sich um befestigte oder kahle Flächen handelt. Als Grünflächen kommen deshalb einfache Rasenflächen, gärtnerisch angelegte Flächen, aber auch „wildes“ Grün in Betracht. Mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Flächen sind ebenfalls Grünflächen. Um Biodiversitätsaspekte stärker als bislang zu berücksichtigen, wurde § 21 a Abs. 1 in das neue Naturschutzgesetz konkretisierend eingefügt. Allerdings enthält der zugehörige Ordnungswidrigkeitenkatalog keinen Verbotstatbestand, so dass eine Ahndung nach Naturschutzrecht nicht möglich ist. Es handelt sich bei der textlichen Fassung also rechtlich gesehen lediglich um eine Konkretisierung der entsprechenden Norm in der Landesbauordnung.

Das Bauordnungsamt hat das Thema Schottergärten bereits aufgegriffen und wird bei diesen Fällen Erfahrungswerte zum zeitlichen Aufwand sammeln. Erfahrungsgemäß werden die bestehenden Anlagen nicht ohne weiteres entfernt werden, es wird ein reger – oft juristisch begleiteter - Schriftwechsel stattfinden. Beseitigungsverfügungen stellen immer einen immensen Zeitaufwand dar, denn es liegt in der Natur der Dinge, dass Menschen, die etwas beseitigen müssen, deutlich weniger Interesse an einer schnellen Abwicklung haben, als Personen, die auf einen positiven Bescheid warten.

Bei Neubauten wird im Zuge der Nachschau eine Überprüfung stattfinden, ob die Flächen entsprechend als Grünflächen hergerichtet wurden und bei Zuwiderhandlungen entsprechend der Rückbau verfügt. Auf diesem Weg soll sichergestellt werden, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen tatsächlich begrünt und dass in diesen Bereichen keine neuen Schottergärten angelegt werden.

2. Welche Möglichkeiten sieht sie, bestehende Schottergärten im gesamten Stadtgebiet in Grünflächen umzuwandeln?

Die Möglichkeiten, Schottergärten im gesamten Stadtgebiet in Grünflächen umzuwandeln sind aus Sicht der Verwaltung sehr begrenzt. Es handelt sich um eine zusätzliche neue Aufgabe, für die derzeit keine personellen Ressourcen beim Bauordnungsamt und Gartenbauamt bestehen. Anhand der ersten Erfahrungswerte zum Zeitaufwand kann ein Konzept aufgestellt werden, wie die weitere Verfahrensweise sein kann.

3. Welche Anreize und Gebote hält sie dafür für geeignet und beabsichtigt sie zu nutzen?

Anreize stehen bisher noch nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Bauberatung soll zukünftig gezielt darauf hingewiesen werden, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen zu begrünen sind und das Anlegen von Schottergräten dort nicht zulässig ist. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass gerade im Ein- und Zweifamilienhaus, bei denen Schottergärten überwiegen, Bauberatung wenig in Anspruch genommen wird.

Informations- und Aufklärungskampagnen können zur Bewusstseinsbildung beitragen. Im Rahmen vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen werden diese vom Gartenbauamt und vom Umweltamt in begrenztem Umfang bereits umgesetzt.

Zudem beabsichtigt die Verwaltung, das bestehende Förderprogramm „Grüne Höfe, Dächer und Fassaden“ räumlich und inhaltlich zu erweitern und in diesem Rahmen die Umwandlung von Schottergärten in biologisch vielfältige Grünflächen zu fördern. Die Umsetzung hängt von den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen ab.